



Um die Vergabe von Gebäude- und Glasreinigungsarbeiten gab es Streit.

FOTO: DPA/MARCUS BRANDT

Vergabekammer Bund zur Wirtschaftlichkeitsauswahl

Angebotswertung nach Medianmethode rechtswidrig

Ein öffentlicher Auftraggeber hat Gebäude- und Glasreinigungsarbeiten in acht Losen im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterium war unter anderem der produktive Arbeitseinsatz in Stunden mit 48 Prozent (maximal 48 Punkte) gewichtet. Der Arbeitseinsatz setzte sich aus den für alle Objekte/Gebäude kalkulierten produktiven Stunden je Los der Reinigungsleistungen zusammen.

Aus den eingereichten Angeboten wurde als Durchschnittswert der Medianwert für den produktiven Arbeitseinsatz in Stunden gebildet. Dieser diente als Grundlage für die Bewertung. Ein Bieter erhielt die maximale Punktzahl,

wenn sein produktiver Arbeitseinsatz um höchstens 5 Prozent (48 Punkte) vom Medianwert abwich. Die übrigen Angebote wurden vom Medianwert ausgehend um 5 Prozent (40 Punkte) abgestuft, dann weiterhin um 10 Prozent (32 Punkte), 15 Prozent (24 Punkte), 20 Prozent (16 Punkte), 25 Prozent (8 Punkte) und 30 Prozent (0 Punkte) bewertet.

Ein nicht berücksichtigter Bieter rügte gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber die Medianmethode als rechtswidrig: Der Median beinhalte als rein quantitatives Kriterium nicht das bestmögliche Leistungsversprechen. Da die Abweichungen vom Median zudem nicht linear interpoliert

würden, sondern sprunghaft seien, führe dies zu einer Verzerrung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Nach erfolgter Nichtabhilfe durch die Vergabestelle beantragte der Bieter die Nachprüfung. Mit Erfolg.

Die Vergabekammer Bund (Beschluss vom 6. November 2023 – VK 1-77/23) stellte fest, dass die vom öffentlichen Auftraggeber angewandte Medianmethode nicht mit den rechtlichen Vorgaben des § 127 Abs. 1 Satz 1 und 3 GWB vereinbar ist. Danach wird eine Angebotswertung mit dem Ziel des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebot gefordert, wobei sich das wirtschaftlichste Angebot nach dem besten Preis-

Leistungs-Verhältnis bestimmt. Zur Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ist eine Relation des für die zu beschaffende Leistung zu zahlenden Preises beziehungsweise der durch sie entstehenden Kosten mit dem Grad der Erfüllung der durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten qualitativen Zuschlagskriterien vorzunehmen.

Die Wertung durch den öffentlichen Auftraggeber ist nicht in seine Beliebigkeit gestellt, sondern hat sich an die im Vorhinein festgelegten und bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zu halten. Gemessen daran hängt bei der hier

verwendeten Medianmethode der Erfolg eines Angebots allerdings nicht von den der Angebotsabgabe zugrunde zu legenden objektiven Kriterien zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit ab, sondern von einem Angebotsverhalten der Mitbieter, die ihre Angebote gleichermaßen in Unkenntnis objektiver Kriterien abgeben.

So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass ein auskömmliches Angebot mit einer hohen Produktivität nicht den Zuschlag erhält, weil andere Bieter weniger produktiv angeboten haben und dadurch den Median zulasten eigentlich auskömmlicher Anbieter beeinflussen, so die Vergabekammer Bund. Die Ver-

gabestelle hat auch keinen zuvor beispielhaft ermittelten Zeitaufwand für die jeweiligen Leistungen als Mittelwert zugrunde gelegt, sondern hat einen erst auf Grundlage der eingegangenen Angebote entstehenden, sprich volatilen Median zur Bewertung herangezogen. Aus diesen Gründen verstößt die Medianmethode zudem gegen § 127 Abs. 4 Satz 1 GWB, weil sie keinen wirksamen Wettbewerb der Angebote gewährleistet und damit die Gefahr einer willkürlichen Zuschlagserteilung besteht.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wer kann meine Daten sehen?

Nackt in der Online-Welt

Eine Sicherung der Daten in der Cloud bringt einige Vorteile mit sich: Man schont die eigenen Ressourcen, kann von überall auf seine Daten zugreifen und wenn doch mal der eigene Rechner kaputt geht, sind die Daten immer noch vorhanden. Also eigentlich eine sichere Sache, oder?

Im Prinzip stimmen diese Argumente. Allerdings sollten die hochzuladenden Daten erst auf dem eigenen PC verschlüsselt und danach in die Cloud oder auf einen externen Server gesichert werden. Sollten sich dann Dritte den Zugang zu den Daten verschaffen, müssen Sie diese erst entschlüsseln. Ohne Kenntnis des Schlüssels würde das derzeit noch viele Jahre dauern und die Daten wären veraltet und damit wertlos. Laut BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) gab es allein im dritten Quartal 2024 in Deutschland 14,6 Millionen gehackte Benutzerkonten. Niemand ist also davor gefeit. Umso wichtiger ist es deshalb, die Daten nicht unverschlüsselt irgendwo abzulegen.

Vor einigen Jahren gab es mal eine Werbung, in der ein Mann in einen Bus einsteigt und an alle Insassen persönliche Bilder von seiner Familie verteilt und dabei private Stories erzählt. Diese Werbung sollte den Umgang mit persönlichen Daten bewusster ma-

chen und die Nutzer*innen von Social Medien wie Instagram, Facebook, Tiktok & Co sensibilisieren.

Dieses Thema ist immer noch sehr aktuell. Derzeit ist nämlich die XRechnung in aller Munde, welche ab 1. Januar 2025 im B2B-Bereich verpflichtend eingeführt werden soll. Wir selbst nutzen ein Warenwirtschafts- beziehungsweise Buchhaltungsprogramm, welches bereits das XRechnungsformat unterstützt. Aber: Jede Rechnung muss zur Umwandlung in eine XRechnung auf den Server des Programmierers hochgeladen werden. Zuvor muss man seine Erlaubnis erteilen, dass der Programmierer und weitere an diesem Prozess beteiligte und nicht weiter erwähnte Drittfirmen Zugriff auf diese Daten haben dürfen. Das bedeutet für uns, dass unbekannte Personen wissen, an wen wir wann welche Leistungen oder Artikel in welcher Menge zu welchem Preis verkauft haben. Würden sie das an unserer Stelle wollen? Das erinnert doch sehr an die Werbung mit dem Bus, in dem wir dann nackt sitzen.

Das gleiche Gefühl überkommt uns, wenn man XRechnungen auf Onlineportalen erstellt. Das entspricht nicht dem Gebot der Datensparsamkeit gemäß DSGVO. Da stellt sich uns die Frage, ob wir noch das Einverständnis unseres

Vertragspartners einholen müssen, denn schließlich sind es ja auch seine Daten, die an Dritte weitergegeben werden.

Zum Glück sind wir Softwareentwickler und konnten in unserer selbst entwickelten Software „GAEB-Konverter“ eine Schnittstelle einbauen, welche die Daten aus unserem Warenwirtschaftssystem einliest und als XRechnung wieder ausgibt, natürlich ohne den Umweg durch die Cloud. Der Import funktioniert auch mit anderen Warenwirtschaftssystemen, die ihre Daten im XML-, Excel- oder GAEB-Format ausgeben können. Der Anwender muss lediglich die bestehende Konfigurationsdatei an seine Warenwirtschaft anpassen. Es ist sogar möglich, die XRechnung vollautomatisch im Hintergrund erstellen zu lassen, Voraussetzung: die Warenwirtschaft exportiert alle notwendigen Daten. Einmalkosten für diese Software: ab 198 Euro plus Umsatzsteuer.

Zum Thema „XRechnung“ führen wir regelmäßig einen einstündigen Onlinekurs durch, bei dem die Fragen: „Was ist eine XRechnung?“, „Wie wird sie erstellt?“ praxisnah beantwortet und gleichzeitig Tipps zur Vermeidung von Problemen zwischen XRechnung und GAEB gegeben werden. Alle Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.t-t.de. > BSZ

GAEB - Software

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: XRechnung

7 Tage kostenlose
Vollversion

www.gaeb-konverter.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabeabwicklung online für öffentliche, freihändige oder beschränkte Ausschreibungen

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger eServices GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/29 0142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de